

**Fachspezifische Bestimmungen zur Gemeinsamen Prüfungsordnung
für das Masterstudium im Rahmen des
1-Fach-Modells an der Ruhr-Universität Bochum**

Medienwissenschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

(3) Die Zulassung zum Studiengang M.A. Medienwissenschaft setzt den B.A. Abschluss in Medienwissenschaft, den Nachweis von Kenntnissen des Englischen (B2) und einer weiteren Fremdsprache (B2) sowie eine obligatorische, bescheinigte Studienberatung voraus.

Da der M.A. Medienwissenschaft ein konsekutiver Studiengang ist, muss bei externen BewerberInnen die Äquivalenz ihres B.A.-Studiengangs mit dem inhaltlichen und theoretischen Profil des Bochumer B.A. Medienwissenschaft gewährleistet sein. Die Äquivalenz wird individuell anhand des eingereichten *transcript of records* geprüft.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Medienwissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Die Module des 1-Fach M.A. Medienwissenschaft setzen sich wie folgt zusammen und sind bis zum Ende des Studiums erfolgreich zu absolvieren:

Nr.	Modul	CP	SWS
I	Modul ‚Wissenschaftssystematik und aktuelle Forschungsthemen der Medienwissenschaft‘	10	4
II-	1 Projektmodul	15	4
III	1 Methodenmodul	10	4
IV-VII	4 Vertiefende Module	je 10	je 4
VIII	1 Modul im Ergänzungsbereich (wahlweise 1 Vertiefendes Modul)	10	4
IX	1 Kolloquium	5	2
X	1 Abschlussmodul	10	

Das Modul X hat die Funktion eines Abschlussmoduls.

Der 1-Fach-Studiengang der Medienwissenschaft umfasst 10 Module.

Zu § 8 Ergänzungsbereich

Das Studium der Medienwissenschaft als 1-Fach-Studiengang schließt ein Modul im Ergänzungsbereich ein. Im Ergänzungsbereich sollen Veranstaltungen aus dem Optionalbereich oder von anderen Fächern der Ruhr-Universität und anderer Universitäten im Umfang von mindestens 10 CP besucht werden. Die Kreditierung des Ergänzungsbereichs folgt den Richtlinien der besuchten Fächer. Der Ergänzungsbereich muss nicht mit einer Note abgeschlossen werden. Der Ergänzungsbereich kann wahlweise auch durch ein Vertiefendes Modul abgedeckt werden (unbenotet).

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Der 1-Fach M.A. Medienwissenschaft umfasst 10 Module. Die aufgelisteten Module müssen im angegebenen Umfang nachgewiesen werden. Mit Ausnahme des Kolloquiums und des Ergänzungsbereichs müssen alle Module mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen werden, der als Modulprüfung gilt.

Für das Modul ‚Wissenschaftssystematik und aktuelle Forschungsfragen‘ erhalten Studierende 10 CP, für ein Vertiefungsmodul 10 CP, für das Methodenmodul 10 CP für den Ergänzungsbereich 10 CP und für das Abschlussmodul 10 CP. Das Projektmodul erstreckt sich über zwei Semester. Es muss eine umfassende Ergebnispräsentation erstellt werden; hierfür erhalten Studierende 15 CP.

- (2) Die Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form ist an die Kernveranstaltung des Moduls und damit an die/den Lehrende(n) als Betreuer(in) der Modulprüfung gebunden. Die Note dieser Prüfung gilt als Gesamtnote des Moduls
- (3) In die Fachnote gehen ein: 1 Modul ‚Wissenschaftssystematik und aktuelle Forschungsthemen der Medienwissenschaft‘ (mit 5%), 4 Vertiefende Module (mit 5%), 1 Methodenmodul (mit 10%), 1 Projektmodul (mit 15%) und 1 Abschlussmodul (mit 50 %) ein.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Für die Anmeldung zum Abschlussmodul sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
- der Erwerb von mindestens 65 Kreditpunkten im Fach Medienwissenschaft
 - der Nachweis mindestens einer benoteten Modulprüfung

Zu § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Der bzw. die Themenstellende der M. A.-Arbeit darf nicht zugleich Prüfer bzw. Prüferin des Abschlussmoduls sein.